



Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e. V.

Förderbedingungen zur Streuobstpflanzung

Der Landschaftspflegeverband unterstützt die Pflanzung von Streuobstbäumen mit Zuschüssen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) vom 17.10.2022.

Für die Förderung über den Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. sind folgende Bedingungen ausschlaggebend:

- Bei einer Inanspruchnahme der Förderung besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. In diesem Zeitraum sind ausgefallene Bäume auf Kosten des Grundstückseigentümers nach zu pflanzen und die Bäume dürfen weder gefällt, noch die Fläche umgebrochen oder bebaut werden.
- Außerdem muss in den ersten fünf Standjahren eine fachgerechte Pflege der gepflanzten Jungbäume gewährleistet werden. Dazu gehören: Wässern, Baumscheibe hacken und Erziehungschnitte durchführen.
- Die Maßnahme muss freiwillig sein, d. h. eine Pflanzverpflichtung (z. B. als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme) darf nicht bestehen. Um die Freiwilligkeit zu bestätigen, muss der Grundstückseigentümer eine entsprechende Erklärung (Formblatt „Einverständniserklärung“) unterschreiben.
- Die Obstbaumpflanzung muss naturschutzfachlich sinnvoll sein (ausgeschlossen sind z. B. staunasse, moorige oder verdichtete Böden sowie Kaltluftlagen). Pflanzungen auf Sonderstandorten, wie z.B. auf artenreichen Magerrasen, Sandrasen oder Feuchtwiesen sind nicht förderfähig. Grundsätzlich sollten auf diesen Standorten keine Anpflanzungen erfolgen!
- Die Fläche darf nicht gartenartig genutzt (z. B. kein Rasen, sondern Wiese) und nicht fest eingezäunt sein (Ausnahme: wilddurchlässiger Zaun, z. B. bei Beweidung).
- Es dürfen nur Obsthochstämme mit einem Stammumfang von mind. 6-8 cm und einer Stammhöhe von i. d. R. 180 cm (gemessen von Wurzelanlauf bis Unterkante erster Leittrieb) gepflanzt werden (eine Aufastung innerhalb des ersten 5 Jahre ist zulässig).
- Eine Baumanzahl von 100 Bäume/ha darf nicht überschritten werden, auch nicht durch die Pflanzung von weiteren Bäumen außerhalb dieser Förderung.
- Die Bäume müssen mit ausreichendem Abstand gepflanzt werden (je nach Sorte und Baumart).
- Bestehende Altbäume oder tote Bäume dürfen nicht für eine Neupflanzung entfernt werden, sie sind als Lebensraum für Vögel und Insekten zu erhalten.
- Der Einsatz von Pestiziden ist untersagt.
- Chemisch-synthetische Bodenverbesserer sind förderschädlich.
- Bei allen Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Für eine entsprechende Unfallversicherung ist Sorge zu tragen.
- Die Abwicklung (Bestellung Bäume und Material) läuft über den Landschaftspflegeverband.
- Die Fläche soll extensiv genutzt werden.
- Arbeiten/Pflanzung dürfen erst nach Förderzusage erfolgen.
- Der Flächeneigentümer ist verpflichtet dem Landschaftspflegeverband nach der Pflanzung einen Pflanzplan zu übergeben.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis Juli des Lieferjahres eingegangen sind! Anträge, die ab August eingehen, können für das nächste Jahr berücksichtigt werden.

Der Lieferzeitraum ist in jedem Jahr in der Regel zwischen Mitte und Ende Oktober.